OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605616/11/ZO/JW

Datum:
Linz, 30. März 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde und den Vorlageantrag des A G, vertreten durch RA Mag. H W, gegen das Straferkenntnis vom 22.9.2022 und die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16.11.2022, GZ: BHPE/922110000438/22, wegen mehrerer Übertretungen des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.3.2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis sowie der Beschwerdevorentscheidung Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 15.01.2022, 16:28 Uhr
Ort: Grein, L573 Str.km 0,013
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Besitzer eines als Motorfahrrad mit dem angeführten Kennzeichen zugelassenen Kleinmotorrades, dieses dem/der R R zum Lenken überlassen, obwohl mit diesem Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 63 (78 abzüglich 15 Toleranz) km/h erreicht werden konnte. Die Geschwindigkeit wurde mittels Nachfahren im gleichbleibenden Abstand festgestellt. Gegenständliches Fahrzeug gilt daher nicht mehr als Motorfahrrad, sondern als Kleinmotorrad und ist daher nicht richtig zum Verkehr zugelassen. Durch die Überlassung des KFZ an die genannte Person, welche das KFZ am angeführten Ort, zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat, haben Sie vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet.

2. Datum/Zeit: 15.01.2022, 16:28 Uhr
Ort: Grein, L573 Str.km 0,013
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des/der Motorfahrrades den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von R R gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass das Mofa aufgrund der durchgeführten Umbauten übermäßigen Lärm und üblen Geruch verursacht.

3. Datum/Zeit: 15.01.2022, 16:28 Uhr
Ort: Grein, L573 Str.km 0,013
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des Motorfahrrades mit dem angeführten Kennzeichen, dieses dem/der R R zum Lenken überlassen, obwohl mit diesem eine Geschwindigkeit von 63 (78 abzüglich 15 Toleranz) km/h erreicht werden konnte. Die Geschwindigkeit wurde mittels Nachfahren im gleichbleibenden Abstand festgestellt. Gegenständliches Fahrzeug gilt daher nicht mehr als Motorfahrrad, sondern als Kleinmotorrad. Der/die Genannte hat das Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am

angeführten Ort gelenkt, obwohl er/sie nicht im Besitze einer Lenkberechtigung für Motorräder war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. a KFG
2. § 103 Abs. 1 Zif. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
3. § 103 Abs. 1 Zif. 3 lit. a Kraftfahrgesetz (KFG)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
2. € 180,00	1 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 Zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 134/2020
3. € 30,00	0 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 25,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 275,00“

Aufgrund einer rechtzeitig eingebrachten Beschwerde hat die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung erlassen, in welcher sie die Begründung des Straferkenntnisses ergänzte, dieses aber ansonsten nicht abänderte.

2. Der Bf hat dagegen rechtzeitig einen Vorlageantrag gestellt und in diesem sowie in der Beschwerde zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

Sowohl im Straferkenntnis als auch in der Beschwerdevorentscheidung sei keine nachvollziehbare Würdigung der Beweise erfolgt. Es seien weder die Bestätigung über die Rechtmäßigkeit des getauschten Lenkers sowie des getauschten Auspuffes noch der Kassenbon des Geschäfts Eurospar berücksichtigt worden und die belangte Behörde habe sich mit den entlastenden Aussagen der Zeugin P nicht auseinandergesetzt. Die von den Polizeibeamten geschilderte Nachfahrt habe in dieser Form nicht stattgefunden.

Mit dem gegenständlichen Fahrzeug sei die erlaubte Fahrgeschwindigkeit nicht überschritten worden, weshalb für dieses Motorfahrrad sehr wohl die vorgesehene Haftpflichtversicherung bestanden habe und dieses Fahrzeug auch richtig als Motorfahrrad zum Verkehr zugelassen gewesen sei. Es habe auch keine Geschwindigkeitsüberschreitung stattgefunden. Bezüglich des behaupteten übermäßigen Lärms und des üblichen Geruches gebe es keinerlei verlässlichen Beweisergebnisse, sondern nur die subjektive Wahrnehmung der Polizeibeamten. Es könnten jedoch weder Geruch noch Lärm während einer Nachfahrt in einem geschlossenen Polizeifahrzeug verlässlich eingeschätzt werden.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde sowie den Vorlageantrag samt Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.3.2023. An dieser haben der Bf sowie sein Sohn (der Lenker des gegenständlichen Kraftfahrzeuges) teilgenommen und es wurden die Zeugen P, Insp. B und RI L zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Sohn des Bf lenkte am 15.1.2022 um zirka 16:28 Uhr das einspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in Grein auf der L573 und weiter auf der L1431, wo er in Höhe des Lagerhauses zu einer Verkehrskontrolle angehalten wurde. Der Bf ist Zulassungsbesitzer dieses Kraftfahrzeuges. Dieser hatte beim gegenständlichen Kraftfahrzeug nach einem Unfall sowohl den Lenker als auch den Auspuff getauscht, wobei für diese Ausrüstungsgegenstände vom Lenker entsprechende Bescheinigungen mitgeführt wurden.

Der Lenker behauptet, vom Sparmarkt in Grein kommend nach rechts auf die L573 eingebogen zu sein und in weiterer Folge nach links auf die L1431 gefahren zu

sein. Kurz vor dem Linksabbiegen auf die L1431 habe er das nachfahrende Polizeifahrzeug erstmals bemerkt. Der Polizeibeamte habe ihm bei der Kontrolle vorgehalten, dass sein Moped zirka 80 km/h schnell gehen würde und er einen Sportauspuff montiert sowie die Ritzel verändert habe. Es sei richtig, dass sein Vater einen Sportauspuff montiert habe, er selbst habe keinerlei Umbauten durchgeführt. Für diesen Auspuff habe er auch eine Bestätigung mitgeführt. Sein Moped sei auch nicht so schnell gegangen. Er habe den Polizisten allerdings bei der Verkehrskontrolle nicht widersprochen, weil er so nervös gewesen sei. Es habe sich um seine erste Verkehrskontrolle gehandelt.

Die Freundin des Lenkers, A P, bestätigte als Zeugin, dass sie damals mit diesem gemeinsam beim Sparmarkt gewesen sei, um dort Lebensmittel zu kaufen. Sie hätten unter anderem auch eine Leberkässemmel gekauft, welche ihr Freund direkt am Parkplatz des Spar gegessen habe. Dann seien sie von dort auf direktem Weg nach Hause gefahren. Zum technischen Zustand des Motorfahrrades und zum Ablauf der Verkehrskontrolle konnte sie keine Angaben machen.

Der Meldungsleger, Insp. B gab zum Sachverhalt als Zeuge zusammengefasst an, dass sie damals auf der B3 von Sarmingstein kommend in Richtung Grein gefahren seien und ursprünglich direkt zur PI Grein fahren wollten. Im Bereich der Kreuzung der B3 mit der L573 sei ihnen ein Moped entgegengekommen, welches vor ihnen links auf die L573 abgebogen sei. Dieses sei ihm ziemlich laut vorgekommen, weshalb er sich zur Nachfahrt entschlossen habe. Im Bereich des Viadukts sei ihm aufgefallen, dass der Tacho des Streifenwagens bereits eine Geschwindigkeit von zirka 80 km/h angezeigt habe. Im Bereich vom Viadukt bis kurz vor dem Linksabbiegen auf die L1431 habe die Geschwindigkeit des Mopeds und seine Nachfahrgeschwindigkeit ziemlich konstant 78 km/h betragen. Nach dem Einbiegen auf die L1431 sei der Bf hingegen mit einer Geschwindigkeit von etwa 45 km/h weitergefahren, er dürfte sie kurz vor dem Einbiegen bemerkt haben.
Bei der Verkehrskontrolle habe er den Lenker damit konfrontiert, dass mit dem Moped eine Geschwindigkeit von zirka 80 km/h eingehalten wurde, dieses laut sei und einen auffälligen Geruch habe. Der Lenker habe eingeräumt, dass er nach einem Unfall angeblich den Auspuff, den Lenker und auch ein Ritzel getauscht habe.

Sein Kollege, der Polizeibeamte RI L gab als Zeuge zum Sachverhalt zusammengefasst an, dass er während der Fahrt, welche ursprünglich zur PI Grein geplant war, noch mit Erhebungen bzw. Telefonaten wegen einer vorangegangenen Amtshandlung beschäftigt war. Er habe entweder telefoniert oder auf seinem Handy Daten gesucht und sei auf dieses Moped erst aufmerksam geworden, als ihn sein Kollege im Bereich zwischen dem Viadukt und der Kreuzung mit dem Sparmarkt auf dieses aufmerksam gemacht habe. Das Moped sei auch aus seiner Sicht sehr laut gewesen und der Benzingeruch stärker als normal. Auf

dem Tacho des Streifenwagens habe er bei der Nachfahrt nicht geblickt, sein Kollege habe ihm aber gesagt, dass es „sehr schnell gehe“.

Der Bf wurde als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zu einer technischen Überprüfung zum Amt der Oö. Landesregierung mit diesem Fahrzeug verpflichtet. Dabei wurde auf dem Rollenprüfstand eine Geschwindigkeit von maximal 59 km/h festgestellt, ansonsten wurden bei der Überprüfung am 10.3.2022 keine Mängel mehr festgestellt. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob sich das Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt der technischen Überprüfung im selben Zustand befunden hat wie zum Zeitpunkt der Verkehrskontrolle.

4.2. Für die Feststellung einer Fahrgeschwindigkeit des vorausfahrenden Fahrzeuges durch Nachfahren und Ablesen der Geschwindigkeit vom Tacho des nachfahrenden Fahrzeuges ist eine Nachfahrtstrecke in einem gleichbleibenden Abstand von mindestens 300 Meter erforderlich. Es kommt daher der Frage, in welchem Bereich die Polizeibeamten diesem Fahrzeug nachgefahren sind, im gegenständlichen Verfahren wesentliche Bedeutung zu. Diesbezüglich ist im Rahmen der freien Beweiswürdigung Folgendes auszuführen:

Beide Polizeibeamten gaben übereinstimmend an, dass sie eigentlich direkt zur PI Grein zufahren wollten und daher nicht beabsichtigt hatten, auf die L573 abzubiegen. Der Zeuge B gab an, gerade wegen des für ihn auffälligen Kraftfahrzeuges doch auf diese Straße abgebogen zu sein, um eben bei diesem eine Kontrolle durchzuführen. Sein Kollege L war ursprünglich noch mit Telefonaten bzw. Recherchen im Internet beschäftigt und ist erst nach der Unterführung – aber noch vor der Kreuzung mit dem Sparmarkt – von seinem Kollegen auf das auf der L573 fahrende Fahrzeug aufmerksam gemacht worden. Beide Zeugen machten einen sachlichen und überzeugenden Eindruck und es ist nicht davon auszugehen, dass sie den Bf bewusst wahrheitswidrig belasten wollten.
Andererseits behaupten sowohl der Lenker als auch die auf dem Sozius mitfahrende Beifahrerin P übereinstimmend, dass sie vom Sparmarkt kommend direkt rechts auf die L573 eingebogen und auf dieser in Richtung L1431 gefahren sind. Diese Behauptung wird insofern bekräftigt, als sie im Verfahren einen Beleg über den Kauf einer Leberkässemmel im Sparmarkt um 15:59 Uhr vorlegen konnten. Beide schließen auch aus, vom Sparmarkt kommend noch vorerst in Richtung B3 gefahren und erst auf dem Rückweg von der B3 wieder auf die L573 eingebogen zu sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gegen den Lenker gleichzeitig ein Strafverfahren anhängig war und er deshalb bei seiner Aussage nicht unter Wahrheitspflicht stand, jedoch die Zeugin P gleich wie die Polizeibeamten ihre Aussage unter Wahrheitspflicht getätigt hat. Auch die Zeugin P machte einen nachvollziehbaren und glaubwürdigen Eindruck und es entstand beim erkennenden Richter aufgrund ihres Auftretens in der Verhandlung gerade

nicht der Eindruck, dass sie bewusst wahrheitswidrig ausgesagt hätte, um ihren Freund zu entlasten.

Bei Abwägung aller Beweisergebnisse ist es durchaus denkbar, dass der Sohn des Bf nach dem Einkauf im Sparmarkt noch kurz in Richtung B3 gefahren und nach einer kurzen Erledigung in diesem Bereich von der B3 kommend links auf die L573 eingebogen ist. Andererseits ist es aber genauso möglich, dass er tatsächlich nach dem Verzehr der Leberkässemmel direkt vom Sparmarkt kommend nach rechts auf die L1431 eingebogen ist. Für die Version des Zeugen B spricht der Umstand, dass er vorerst gar nicht beabsichtigt hatte, auf die L573 einzubiegen, für die Version des Lenkers der Beleg über den knapp vorher erfolgten Einkauf im Sparmarkt. Weitere objektive Beweismittel liegen nicht vor, sodass die Beweiswürdigung im Wesentlichen aufgrund des persönlichen Eindrucks aller vernommenen Personen erfolgen muss. Es spricht zwar viel für die Darstellung des Polizeibeamten, andererseits war jedoch insbesondere auch die Schilderung der Zeugin P glaubwürdig und überzeugend. Es kann daher nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob die Nachfahrt in gleichbleibendem Abstand bereits etwa ab dem Viadukt oder erst ab der Kreuzung mit dem Sparmarkt stattgefunden hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 KFG 1967 ist ein Motorfahrrad ein Kraftrad mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 ccm hat.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 36 KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen über die Verwendung von Kraftfahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,
b) wenn sie das behördliche Kennzeichen führen.
c)....
d) für sie vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht und
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht ist.

Gemäß § 58 Abs. 2 KDV dürfen mit Kraftfahrzeugen, für die besondere Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nur gelten, wenn nach ihrer Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, dass mit ihnen auf gerader, waagerechter Fahrbahn bei Windstille eine bestimmte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann, diese Geschwindigkeiten nicht überschritten werden.

5.2. Die Punkte 1 und 3 des gegenständlichen Straferkenntnisses sind davon abhängig, ob mit dem als Motorfahrrad zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x eine Bauartgeschwindigkeit von 45 km/h überschritten werden konnte. Für das Feststellen der Geschwindigkeit des Kraftfahrzeuges durch Nachfahren mit dem Polizeifahrzeug kommt es wesentlich auf die Nachfahrtstrecke an. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, wo die Nachfahrt in gleichbleibendem Abstand tatsächlich begann. Es ist daher nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ davon auszugehen, dass der Sohn des Bf tatsächlich vom Sparmarkt kommend nach rechts auf die L573 eingebogen ist und dort sein Fahrzeug erst aus dem Stand auf die letztlich eingehaltene Geschwindigkeit beschleunigen musste sowie kurz vor der Kreuzung mit der L1431 zum Linksabbiegen seine Geschwindigkeit wieder verringerte. Die Entfernung zwischen diesen beiden Kreuzungen beträgt weniger als 400 Meter. Wenn man berücksichtigt, dass der Lenker mit seinem Fahrzeug erst nach dem Rechtsabbiegen auf die ihm vorgehaltene Geschwindigkeit von annähernd 80 km/h beschleunigen und bereits ein Stück vor dem Linksabbiegen in die L1431 seine Geschwindigkeit wieder entsprechend reduzieren musste, so verbleibt jedenfalls nicht die für eine verlässliche Feststellung mittels Nachfahrt erforderliche Nachfahrtstrecke von mindestens 300 Metern. Es kann daher nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit bewiesen werden, dass mit diesem Kraftfahrzeug eine Geschwindigkeit von 45 km/h überschritten werden konnte, weshalb im Zweifel davon auszugehen ist, dass dieses als Motorfahrrad anzusehen ist.

Hinsichtlich der Lärm- und Abgasentwicklung ist im Ergebnis festzuhalten, dass jedenfalls keine Messungen erfolgten, sondern es sich dabei um den subjektiven Eindruck des nachfahrenden Polizeibeamten handelt. Dem Polizeibeamten ist zwar zuzumuten, dass er erkennt, ob ein Motorfahrrad lauter ist bzw. mehr schädliche Luftverunreinigung ausstößt, als dies bei einem vergleichbaren Motorfahrrad derselben Type der Fall ist. Das bedeutet aber nicht zwingend, dass tatsächlich die bei der Typengenehmigung festgesetzte Lautstärke überschritten wurde und bezüglich des Abgasverhaltens ist anzuführen, dass Zweitaktmotoren erfahrungsgemäß im kalten Betriebszustand sowie bei kalten Witterungsverhältnissen einen entsprechend unangenehmeren Geruch ausstoßen als im warmen Betriebszustand. Jedenfalls wurden weder bezüglich des Lärms noch des Abgasverhaltens Messungen durchgeführt oder irgendwelche Defekte oder technischen Manipulationen am Motorfahrrad festgestellt. Es ist daher auch dieser Vorwurf zumindest im Zweifel für den Bf einzustellen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beweiswürdigung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl